

§ 20 ZAPO-F I (Bayern) — Vorrücken und Wiederholen

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr erhält, wer in jedem Pflichtfach mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erhalten hat. Die Erlaubnis zum Vorrücken in die pädagogisch-didaktische Ausbildung erhält zusätzlich nur, wer die erforderliche fachliche Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Wer die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhält, kann das Ausbildungsjahr nur einmal und nur im unmittelbaren Anschluss wiederholen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn dadurch die Höchstausbildungsdauer überschritten würde. Zur Wiederholung eines Ausbildungsjahres bedarf es eines schriftlichen Antrags bis spätestens 1. September des darauffolgenden Studienjahres. Die Leitung der Abteilung kann abweichend von Satz 1 in begründeten Fällen eine spätere Wiederholung zulassen.

Zitiervorschlag: § 20 ZAPO-F I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAPO-F%20I/20>